

Hintergründe zur Planung

Worauf basiert die Planung?

- Grundlagenprüfung und Antrag auf raumordnerische Überprüfung

Im zweiten Halbjahr 2015 wurden zunächst die grundsätzlichen Möglichkeiten zur Erweiterung des IRT geprüft. Nach der vorgenommenen groben Potenzialanalyse erfolgte eine Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsbehörde Nord (SGD-Nord) als Obere Landesplanungsbehörde. Aufgrund der Raumbedeutsamkeit einer Erweiterung des IRT wurde im September 2016 ein Antrag auf die Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Überprüfung gestellt. Mit dem Antrag wurde eine Raumordnungsstudie inkl. Alternativenprüfung, eine Umweltverträglichkeitsstudie inkl. Sichtfeldanalyse, eine Restriktionsanalyse sowie eine landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse eingereicht.

- Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Kommunen

Die Kommunen, Behörden und Naturschutzverbände wurden im Rahmen des Antragsverfahrens von der SGD-Nord beteiligt. Diesen wurden die Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wurde um Stellungnahme zum Vorhaben gebeten.

Die Bürger der Ortsgemeinden Bekond, Föhren und Hetzerath wurden im Rahmen einer Bürgerversammlung am 14. Dezember 2016 beteiligt. Im Rahmen der Bürgerversammlung bestand die Möglichkeit zur Meinungsäußerung.

Des Weiteren wurde durch die Tagespresse informiert.

- Abschluss der raumordnerischen Überprüfung

Mit Bescheid der SGD-Nord vom 26.09.2017 wurde die raumordnerische Prüfung abgeschlossen und die Raumverträglichkeit der IRT-Erweiterung unter Berücksichtigung von Maßgaben festgestellt. Der Bescheid vom 26.09.2017 kann unter folgendem Link abgerufen werden.

Die weitere Planung basiert auf dem Ergebnis der raumordnerischen Prüfung.

Wie geht es mit der Planung weiter?

Zur Umsetzung der Planung ist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land zu ändern und ein Bebauungsplan aufzustellen.

Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde bereits durch den Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wittlich-Land gefasst. Das Änderungsverfahren wird durch die Verbandsgemeinde Wittlich-Land durchgeführt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes richtet sich nach den Vorgaben des Baugesetzbuches. Hierbei sind insbesondere folgende Verfahrensschritte erforderlich:

- Durchführung einer frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung (§ 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch).

- Übertragung der Planungshoheit durch die Ortsgemeinde Hetzerath auf den Zweckverband Industriepark Region Trier
- Fassung eines Aufstellungsbeschlusses durch die IRT-Verbandsversammlung.
- Billigung der Planung und Fassung des Beschlusses über die öffentliche Auslegung (§ 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2). Im Rahmen der Offenlage wird die Planung über einen Zeitraum von vier Wochen ausgelegt. Die Unterlagen (Planzeichnung, Umweltbericht, Schallschutzgutachten sowie alle umweltrelevanten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung) werden im Internet veröffentlicht. Die Offenlage wird mindestens eine Woche vor Beginn des Offenlagezeitraumes öffentlich bekanntgemacht.
- Abwägung über die Stellungnahmen aus der Offenlage und Fassung eines Satzungsbeschlusses durch die IRT-Verbandsversammlung.

Sowohl im Rahmen der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung als auch in der Offenlage erfolgt eine Öffentlichkeitsbeteiligung.

Welche Betriebsarten kann der Bebauungsplan zulassen?

In der gängigen Praxis der Bauleitplanung wird eine Abstandsliste, in der die typischen gewerblich/industriellen Anlagen aufgeführt sind, zur Beurteilung der Zulässigkeit im konkreten Fall herangezogen. Für Rheinland-Pfalz wird der Abstandserlass vom 26. Februar 1992 angewandt.

In der Abstandsliste werden, basierend auf der potenziellen Störungsintensität der Anlagen, Mindestabstände zu den nächstgelegenen Wohnstätten empfohlen. Die Aufteilung erfolgt in sieben Kategorien (Abstandsklassen I – VII).

In den Abstandsklassen I – III werden insbesondere mittelgroße bis große Industrieanlagen, Kraftwerke und Abfallbehandlungsanlagen aufgeführt. Diese erfordern einen Abstand von mindestens 700 m (Abstandsklasse III) bis 1.300 m bei der Abstandsklasse I.

Zu den nächsten Wohnstätten der bebauten Ortslage der Ortsgemeinde Hetzerath kann ein Mindestabstand von 500 m eingehalten werden. Im künftigen Bebauungsplan werden daher nur Anlagen der Abstandsklasse IV bis VII zugelassen. Darüber hinaus sollen Anlagen, die der Störfallverordnung (12. BImSchV) unterliegen, ausgeschlossen werden.

Auf privatrechtlicher Basis erfolgt ein weiterer Ausschluss von Anlagen der Abstandsklasse IV. Die weiteren Details finden Sie unter dem Themenpunkt „Fragen zum erweiterten Immissionsschutz“.